

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Der Beschluß der diesjährigen Hauptversammlung:

Dem Börsenblatt ist täglich als weitere Beilage ohne besondere Berechnung zuzugeben ein zweiter Bestellzettelbogen auf farbigem Papier, welcher nach Wunsch der Verleger der in der betreffenden Nummer angezeigten älteren Werke oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten Bestellzettelvordrucke für diese enthält. Ueber Größe und Preise der letzteren gelten die für den weißen Bestellzettelbogen getroffenen Bestimmungen

erfordert eine Abänderung des Absatzes A von § 4 der »Bestimmungen über die Verwaltung der Zeitschriften des Börsenvereins«.

Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut der neuen Fassung:

#### § 4.

Dem Börsenblatt werden folgende Beilagen ohne besondere Berechnung zugegeben:

#### A.

Täglich Bestellzettelbogen auf weißem und auf rosa Papier.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreispaltigen Petitzeilen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Petitzeile kostet 10 Pfennige.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Angabe des Beförderungsweges, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Die Bestellzettelbogen auf weißem Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu den in der betreffenden Nummer zum erstenmale von den Verlegern angekündigten, neu erschienenen oder künftig erscheinenden Werken, bei deren Ankündigung die Beigabe eines Bestellzettels Bedingung für die Aufnahme des Inserates ist.

Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erscheinenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes nach dem Wortlaut der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden Werkes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Aenderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Gültigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Werkes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Voranzeigen von Uebersetzungen werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die weißen Bestellzettelbogen können, durch Druck auf stärkerem Papier zur Anlegung von Zettelkatalogen geeignet, von Abnehmern des Börsenblattes auch gesondert zum Preise von 10 Mark jährlich bezogen werden.

Die Bestellzettelbogen auf rosa Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu Anzeigen von älteren Werken oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten, zu denen Bestellzettel ausdrücklich gewünscht werden. Zur Aufnahme dieser Bestellzettelvordrucke ist die Einsendung einer Druckvorlage erforderlich.

Der Bestellzettelbogen auf rosa Papier wird vom 1. Juli d. J. an erscheinen.

Leipzig, den 15. Juni 1895.

Der Ausschuß für das Börsenblatt.

Adolf Tige,

Vorsitzender.

Bernhard Liebisch,

Schriftführer.